

Reglement des Departements Chemie – revidierte Fassung vom 06.07.2022

A Die Konstituierung des Departements Chemie

§ 1 Das Departement Chemie ist organisatorisch der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zugeordnet. Es ist in die Fachbereiche Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie gegliedert.

§ 2 Die Angehörigkeit zum Departement Chemie richtet sich nach §17 des Universitätsstatuts und fasst die Departementsangehörigen zu einer Planungs-, Budget- und Verwaltungseinheit zusammen.

§ 3 Das Departement hat folgende Organe:

- a) Die Departementskonferenz
- b) Die ständigen und nichtständigen Ausschüsse

§ 4 Das Department strebt kontinuierliche Exzellenz in Forschung und Lehre an. Das Departement bekennt sich zur Chancengleichheit aller seiner Angehörigen.

B Die Departementskonferenz

§ 5 Die Departementskonferenz ist das oberste Organ des Departements und repräsentiert die Gesamtheit der Universitätsangehörigen des Departements Chemie.

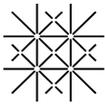
§ 5.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Gruppierung I, die 52% der Departementskonferenz darstellen. Die übrigen Universitätsangehörigen des Departements Chemie sind mit folgenden Anteilen mit Stimmrecht in der Departementskonferenz vertreten: 18% Mitglieder der Gruppierung II und je 10% Mitglieder der Gruppierungen III, IV und V. Die Mitglieder von Gruppierung V müssen die ersten vier Semester des Chemiestudiums erfolgreich absolviert haben. Die Vertreterinnen und Vertreter werden von ihren entsprechenden Gruppierungen im Voraus gewählt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist ex officio stimmberechtigtes Mitglied der Departementskonferenz. Die Einsitznahme fließt nicht in die Berechnung der Sitzansprüche der Gruppierungen ein. Alle weiteren Angehörigen der Gruppierung II, und alle habilitierten Angehörigen des Departementes, können mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5.2 Die Departementskonferenz tagt mindestens einmal im Semester unter dem Vorsitz der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Drei stimmberechtigte Mitglieder der Departementskonferenz können jederzeit die Einberufung einer Departementskonferenz innert vier Wochen verlangen.

§ 5.3 Die Departementskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher den Stichentscheid.

§ 6. Die Departementskonferenz hat folgende Aufgaben:

§ 6.1 Die Wahl der Vorsteherin oder des Vorstehers und eines Stellvertreters sowie des oder der Vorsitzenden der Unterrichtskommission aus der Gruppierung I. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.



§ 6.2 Die Bestellung der ständigen Ausschüsse. Ständige Ausschüsse sind:

- a) Der geschäftsleitende Ausschuss
- b) Die Unterrichtskommission

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 6.3 Die Departementskonferenz kann weitere Ausschüsse ernennen und ihre Zusammensetzung und Aufgaben festlegen. Diese Ausschüsse können nicht in den Aufgabenbereich der ständigen Ausschüsse eingreifen.

§ 6.4 Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des Departements vertritt dieses nach aussen.

§ 7 Der Departementskonferenz stehen folgende weitere Aufgaben zu:

§ 7.1 Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Festlegung der Forschungsschwerpunkte.

§ 7.2 Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Festlegung der Studienpläne, die Koordination der Lehre sowie die Organisation gemeinsamer Kolloquien und Seminare.

§ 7.3 Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Festlegung der Anforderungsprofile bei bevorstehenden Berufungen zuhanden der Fakultät.

§ 7.4 Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Beschlussfassung über Personalanträge (wie Beförderungen, Erteilung von Lehraufträgen und Lektoraten, unbefristete Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Einladung von Gastdozierenden) an die zuständigen universitären Organe.

§ 7.5 Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Zuteilung der Assistierendenstellen für die Aufgaben des Unterrichts und der Forschung.

§ 7.6 Auf Antrag des geschäftsleitenden Ausschusses die Einsetzung eines Scientific Advisory Boards.

§ 7.7 Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Departementskonferenz vom geschäftsleitenden Ausschuss unterbreitet werden.

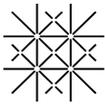
§ 7.8 Die Mitglieder der Departementskonferenz haben das Recht, an die zuständigen Ausschüsse, und für Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines Ausschusses fallen, direkt an die Departementskonferenz Anträge zu stellen.

§ 7.9 Mitglieder der Departementskonferenz können vom geschäftsleitenden Ausschuss Auskunft über die Verwendung der Departementsmittel verlangen.

C Die ständigen Ausschüsse

§ 8 Der geschäftsleitende Ausschuss besteht aus der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, dem bzw. der Vorsitzenden der Unterrichtskommission, sowie im Regelfall mindestens drei weiteren Mitgliedern der Gruppierung I, sowie in beratender Funktion der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer. Dem Ausschuss müssen mindestens zwei «Full» Professoren angehören. Es ist auf eine angemessene Vertretung der wesentlichen Fachrichtungen zu achten. Der Ausschuss kann einzelne Aufgaben an von ihm ernannte Unterausschüsse oder Personen delegieren.

§ 8.1 Der Ausschuss erledigt abschliessend alle Aufgaben, die nicht anderen Organen zugeordnet sind. Er ist für den ordentlichen Geschäftsgang des Departements, für die Koordination der Tätigkeit der Ausschüsse und für die Einhaltung dieses Reglements verantwortlich. Auf Antrag der



Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers entscheidet der Ausschuss über die Verwendung der dem Departement zur Verfügung stehenden allgemeinen Mittel und informiert darüber an der Departementskonferenz.

§ 8.2 Der Ausschuss behandelt die längerfristige Personalplanung.

§ 8.3 Der Ausschuss regelt die gemeinsame Apparatebenützung.

§ 8.4 Der Ausschuss bereitet die Sitzungen der Departementskonferenz vor und hat ein Antragsrecht.

§ 8.5 Die Mitglieder des Ausschusses sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen Ausschüsse teilzunehmen.

§ 8.6 Der Ausschuss steht unter der Leitung der Departementsvorsteherin bzw. des Departementsvorstehers. Er tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 8.7 Der Ausschuss hat im Bereich Forschung die folgenden Aufgaben: Koordination der Forschungstätigkeit unter Wahrung der Forschungsfreiheit der einzelnen Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler; längerfristige Forschungsplanung und Vorbereitung diesbezüglicher Anträge zuhanden der Departementskonferenz; zusammen mit der Unterrichtskommission Ausarbeitung der Anforderungsprofile bevorstehender Berufungen; Koordination der gemeinsamen Serviceleistungen für die Forschung und zusammen mit der Unterrichtskommission Zuteilung der Assistierendenstellen für die Aufgaben des Unterrichts und der Forschung; bei Bedarf Vorschlag der Einsetzung eines Scientific Advisory Boards zuhanden der Departementskonferenz.

§ 9 Die Unterrichtskommission besteht aus vier Mitgliedern der Gruppierung I, und je einem Mitglied der Gruppierung II, III, und V. Das Mitglied der Gruppierung V muss den Bachelorabschluss bestanden haben. Es ist auf eine angemessene Vertretung der wesentlichen Fachrichtungen der Chemie zu achten. Die Unterrichtskommission hat folgende Aufgaben:

§ 9.1 Die Unterrichtskommission bereitet zuhanden der Departementskonferenz die Festlegung der Studienpläne vor.

§ 9.2 Die Unterrichtskommission ist für die Durchführung der in den Studienplänen vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen verantwortlich.

§ 9.3 Die Unterrichtskommission berät und entscheidet - soweit zuständig - über die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen.

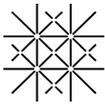
§ 9.4 Nach Absprache mit den betroffenen Dozentinnen und Dozenten teilt die Unterrichtskommission die Unterrichtsveranstaltungen zu und bestimmt den Einsatz der für diese notwendigen Assistierenden.

§ 9.5 Die Unterrichtskommission bereitet zuhanden der Departementskonferenz die Zuteilung der Assistierendenstellen für die Aufgaben des Unterrichts und der Forschung vor.

§ 9.6 Die Unterrichtskommission trägt die Verantwortung für die Organisation der Prüfungen.

§ 9.7 Die Unterrichtskommission arbeitet zusammen mit dem Geschäftsleitenden Ausschuss die Anforderungsprofile bei bevorstehenden Berufungen aus.

§ 9.8 Die Unterrichtskommission tritt mindestens einmal im Semester zusammen.



D Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer

§ 10 Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist zusammen mit ihrem/seinem Team in Absprache mit dem geschäftsleitenden Ausschuss für sämtliche betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und administrativen Belange des Departements Chemie verantwortlich.

§ 10.1 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist Kontaktstelle für Angehörige des Departements und für Aussenstehende. Sie/er archiviert die Protokolle der Departementskonferenz und der Ausschüsse sowie alle das Departement betreffende Dokumente und hält sie für Berechtigte zur Einsicht bereit.

§ 10.2 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist der Departementsvorsteherin bzw. dem Departementsvorsteher direkt unterstellt.

E Mitteilungen

§ 11 Beschlüsse der Departementskonferenz und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Ein Protokoll der Beschlüsse der Departementskonferenz und des geschäftsleitenden Ausschusses wird allen Mitgliedern der Departementskonferenz zugänglich gemacht; der Ausschuss ist ermächtigt, von der Protokollierung in bestimmten Fällen abzusehen (z.B. zum Schutze der Privatsphäre).

F Inkrafttreten und Änderungen des Reglements

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 11. Dezember 2000 und wurde vom Rektorat am 16. August 2022 genehmigt (Beschluss Nr. 22.08.138). Es kann durch Beschluss der Departementskonferenz unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat geändert werden.